



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Juli 2007

Nr. 15

Inhalt

Seite

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)..... 83

**Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und
Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig
auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)
vom 17. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 26. September 2002, S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.“

2. Die Überschrift von § 5 erhält folgende Fassung:

„Sonderbestimmungen für Gebührenbefreiungen im Bereich des Vermessungswesens“

3. § 5 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsgebühren im Bereich des Vermessungswesens (Vermessungsgebühren) werden auch erhoben für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, ...“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen; dies gilt auch in Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.“

5. Die Anlage 1 (Kostentarif) zu der Satzung erhält folgende Fassung:

K O S T E N T A R I F

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in €		
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen			
1.1	Fotokopien			
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite			
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,06	bis	0,60
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,30	bis	1,20
1.1.1.3	bei größeren Formaten bis zu			15,00
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	0,90	bis	3,00
	Anmerkungen zu Nr. 1.1:			
	a) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.2			
	b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.			
1.2	Schreibauslagen			
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A3			
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten			0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite			0,17
1.2.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A3			Gebühr nach 1.1.1.3
	Anmerkung zu Nr. 1.2:			
	Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die			
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;			
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.			
1.3	bei außergewöhnlichen Personal- und Sachaufwendungen für die Anfertigung von Vervielfältigungen kann die Gebühr nach dem Umfang des Verwaltungsaufwandes heraufgesetzt werden um höchstens			2,50
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches			
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde			6,00
1.4.2	je Vergrößerung			
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50	bis	1,50
1.4.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,00	bis	2,40

2	Abgabe von Veröffentlichungen			
2.1	Straßenverzeichnis			
	- gedruckt			12,00
	- PDF-Dokument			12,00
	- Diskettenversion			144,00
2.2	Sonstige Druckstücke, Tarife u. dgl. je Seite			0,17
3	Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde			10,00
4	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen, Anträgen, Einwendungen			
	je angefangene halbe Stunde	21,00	bis	32,00
5	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten			
5.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00	bis	6,00
5.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00	bis	17,00
6	Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen			
	u. dgl. (ausgenommen Geobasisdaten)			
6.1	Ausfertigung der Pläne			
6.1.1	im Format DIN A 4			14,60
6.1.2	im Format DIN A 3			15,30
6.1.3	im Format DIN A 2			16,80
6.1.4	im Format DIN A 1			19,60
6.1.5	im Format DIN A 0			25,40
6.1.6	im Format größer als DIN A 0			36,90
6.2	Ermäßigung des Pauschbetrages bei Mehrausfertigung der Formate DIN A 4 und DIN A 3 je Auszug auf	40 v. H. der Gebühr nach 6.1.1 und 6.1.2		
6.3	für zeichnerische Ausarbeitung oder Ergänzung der Vervielfältigung je angefangene halbe Stunde			19,00
7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
7.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	bis	8,00
7.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00	bis	8,00
	Anmerkung zu den Nm. 7.1 und 7.2: Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.			
7.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00	bis	34,00
7.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen	6,00	bis	230,00
8	Fotoarbeiten			
8.1	Neuaufnahmen (auch Digitalfotografie)			
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit			16,35
8.2	Abzüge und Vergrößerungen schwarz-weiß			
8.2.1	bis 9 x 12 cm bzw. 10 x 15			1,00
8.2.2	bis 13 x 18 cm			2,00
8.2.3	bis 18 x 24 cm			2,80
8.2.4	bis 30 x 40 cm			5,00

8.2.5	bis 50 x 60 cm		10,00
8.2.6	Für den Fall, dass das Labor nicht in der Lage ist, einzelne Formate herzustellen, und der Fachhandel damit beauftragt wird, gilt Nr. 8.3 entsprechend.		
8.3	Abzüge und Vergrößerungen color können nur im Fachhandel hergestellt werden. Der entsprechende Rechnungsbetrag wird als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten je Auftrag		6,65
8.4	Reproduktionen aus Büchern, von Bildern, von Vorlagen bis 50 x 60 cm		
8.4.1	Kleinbild-Negative, s/w,		3,80
8.4.2	Negative, s/w, 6 x 6 und 4 x 4		11,75
8.4.3	Kleinbild-Farbnegative		4,60
8.4.4	Farbnegative, 6 x 6		12,25
8.4.5	Kleinbild-Diapositive, gerahmt		5,85
8.4.6	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4		13,80
8.5	Reproduktionen von Vorlagen größer 50 x 60 cm bis 2 m		
8.5.1	Negative, s/w, 6 x 6 und 4 x 4		46,00
8.5.2	Farbnegative, 6 x 6 und 4 x 4		51,00
8.5.3	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4		56,00
8.6	Rahmung von Diapositiven		
8.6.1	Kleinbild		0,60
8.6.2	6 x 6 und 4 x 4		1,25
8.6.3	bei außergewöhnlichen Personal- und Sachaufwendungen für die Rahmung (z.B. besonderes Format der Vorlage) kann die Gebühr nach dem Umfang des Verwaltungsaufwandes heraufgesetzt werden um höchstens		2,00
8.7	Einräumung von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr		
8.7.1	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung (Wiedergabegebühr)		
8.7.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu		
	500 Exemplaren		35,75
	1.000 Exemplaren		66,45
	2.500 Exemplaren		148,25
	5.000 Exemplaren		250,00
	10.000 Exemplaren		398,80
	25.000 Exemplaren		700,45
	50.000 Exemplaren		848,70
	100.000 Exemplaren		1.022,75
	300.000 Exemplaren		1.150,40
	über 300.000 Exemplaren		1.278,20
8.7.1.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 8.7.1.1	
8.7.1.3	bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 8.7.1.1 oder Nr. 8.7.1.2	

8.7.1.4	bei gleichzeitigen Publikationen in Druck und Veröffentlichung in anderen Speichermedien	Zuschlag von 25 % zu den Gebühren nach Nr. 8.7.1.1 bzw. Nr. 8.7.1.3		
8.7.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute national international			250,00 501,00
	Für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %		
8.7.1.6	Einblendungen in Online-Medien je Bild oder je angefangener Vorlagenseite für zwei Wochen für einen Monat für drei Monate für sechs Monate für zwölf Monate			214,70 319,50 639,00 958,60 1.278,20
8.7.1.7	für Schulbücher			25,50
8.7.2	Einräumung von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen, Siegelabdrücken u.ä.			
8.7.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück			35,75
8.7.2.2	bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück			71,50
8.7.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 100 Stück			7,10
8.7.3	Die Gebühren nach Nr. 8.7.1 und 8.7.2 können ermäßigt werden, wenn die beantragte Nutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecken erfolgt.			
9	Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen			
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit			30,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen			
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00	bis	2.060,00
11	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00	bis	25,00
12	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte			
12.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland je Übermittlung bis zu zwei Seiten je weitere Seite			3,00 0,75

12.2	ins Ausland je Übermittlung bis zu zwei Seiten je weitere Seite			4,75 1,25
13	Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für ambulante erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen			250,00
14	Statistik, Recherche Schriftliche Auskünfte			
14.1	Für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde			24,00
14.2	je weitere angefangene Viertelstunde			12,00
14.3	zusätzlich bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, - für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde - für jede weitere angefangene Viertelstunde			3,30 1,65
14.4	Bei Inanspruchnahme der KOSYNUS wird ein Auslagenersatz in entsprechender Höhe in Rechnung gestellt			
14.5	Abgabe auf Datenträger (Diskette, CD-ROM), je Datenträger zusätzlich			4,00
15	Vermessungskosten			
15.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung . [zurzeit in der Fassung vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 9)]			
15.2	Vermessungskosten für vermessungstechnische Leistungen werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung berechnet . [zurzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991(BGBl. I, S. 533, - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001, BGBl I S. 2992, 2994)]			
16	Vermögensverwaltung			
16.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen			
16.1.1	bis zu 5 000 € des Nennbetrages des verwalteten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages			10,00
16.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000 €			5,00
16.2	Löschungsbewilligungen			25,00
16.3	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht über einen Nennbetrag lauten	10,00	bis	51,00
16.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)	20,00	bis	50,00
17	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten			
17.1	bis zu 5 000 € des Bürgschaftsbetrages (bzw. sonstigen abgesicherten Betrages)			10,00
17.2	für jede weiteren angefangenen 5 000 €			5,00

18	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verloren- gegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u. ä. im Format bis DIN A 4 je angefangene Seite			2,50
19	Abgabe von Verdingungsunterlagen			
19.1	bis zu 10 Seiten			2,00
19.2	bis zu 20 Seiten			4,00
19.3	bis zu 30 Seiten			6,00
19.4	bis zu 40 Seiten			8,00
19.5	bis zu 50 Seiten			10,00
19.6	bis zu 100 Seiten			20,00
19.7	über 100 Seiten			30,00
19.8	auf Datenträger (Diskette, CD-ROM), je Datenträger			5,00
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle			52,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienst- stelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.			
21	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, und zwar für			
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde			26,00
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 20 Satz 2 gilt entsprechend			26,00
22	Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung			
22.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücks- entwässerungsanlagen			
22.1.1	Erteilung	30,00	bis	1.600,00
22.1.2	Verlängerung, Änderung	50 v. H. v. lfd. Nr. 22.1.1		
22.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	18,70	bis	280,00
22.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde	18,70	bis	31,75
22.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)			
22.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)			
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal			304,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden			253,00
22.4.2	Folgebescheinigung (gültig für zwei Jahre)			130,00
22.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige (Sofern nach einer Regel-Überwachung Mängel zu beseitigen sind, werden für die erneute Überprüfung Gebühren nach Ziffer 22.3 erhoben)			30,00

23	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches			
	(§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003, Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2006, Nds. GVBl. S. 530)			51,00
24	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien *)			
	(§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Art. 273 V des Gesetzes vom 31. Oktober 2006, BGBl I, Seite 2407)			
	je Zustimmung			105,00
	*) Wenn und soweit eine Konzessionsabgabe oder ein vergleichbares Entgelt an die Stadt gezahlt wird, entfällt eine Gebührenerhebung			
25	Leistungen des Gesundheitsamtes			
25.1	vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeit des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	5,00	bis	357,90
25.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen			
25.2.1	Gelbfieberimpfung	35,75	bis	46,00
25.2.2	Choleraimpfung (oral)	46,00	bis	61,00
25.2.3	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung)			
	je Impfung	56,20	bis	76,00
25.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung)			
	je Impfung	66,40	bis	81,80
25.2.5	Tetanus-/Diphtherie-Kombinationsimpfung	10,00	bis	25,50
25.2.6	Typhusimpfung	35,75	bis	56,20
25.2.7	Malariaprophylaxe	12,75	bis	20,00
25.2.8	Beratung, Rezept, sonstige Impfungen (z.B. Tollwut, Meningokokken, etc.)	20,00	bis	30,60
25.2.9	darüber hinausgehende Leistungen/Impfungen	10,00	bis	102,00
25.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00	bis	25,50
25.4	Laboruntersuchungen	5,00	bis	76,00

Art. II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verwaltungskostensatzung neu im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. III

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 23. Juli 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Juli 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat